

# RS Vfgh 1994/1/20 B96/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge derart, daß der Schubhaftling bis auf weiteres nicht abgeschoben werden darf.

Abweisung einer Schubhaftbeschwerde gemäß §52 Abs2 FremdenG.

Am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides bestehen zwar insoferne zwingende öffentliche Interessen, als das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gesichert werden muß; gleiches gilt jedoch nicht für eine sofortige Abschiebung des Beschwerdeführers. Insoferne hat der Beschwerdeführer auch dargetan, daß für ihn ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B96.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059880\_94B00096\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)